

Einfach LEADER- LEADER einfach LEADER von A - Z

LAG Bocholter Aa
Regionalmanagement
c/o projaegt gmbh
Alexander Jaegers & Lioba Galliet
regionalmanagement@leader-bocholter-aa.de
02561- 917 16 90

Stand: August 2021



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländliche Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt für LEADER-Projekte sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) sowie alle natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Kommunen etc.).

Ausschreibung/ Vergabe

Wenn Zuwendungsempfänger privat und die Zuwendung (also Fördersumme) nicht mehr als 100.000 Euro beträgt: Keine Ausschreibung/Einholung von drei Vergleichsangeboten bei Aufträgen im Rahmen des Projektes erforderlich! Bei Zuwendung über 100.000 Euro sind mindestens drei verbindliche Angebote pro Kostenposition einzuholen. Bei einem Auftragswert von bis zu 5.000 Euro netto kann dabei auf allgemein, z.B. im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für öffentliche Zuwendungsempfänger gelten die entsprechenden Vergabevorschriften (z.B. für Kommunen). Entsprechende Erlasse werden zur Verfügung gestellt.

Bagatellgrenzen

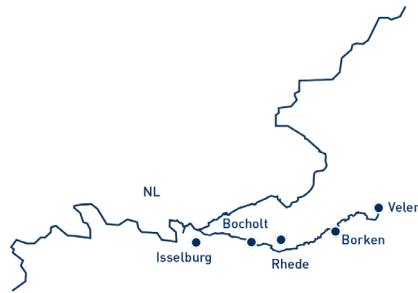
Die Bagatellgrenze – also die Mindesthöhe für die LEADER-Mittel – beträgt 12.500 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden. Bei allen übrigen Antragstellern liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 Euro.

Baukosten

Baukosten sind im Rahmen von LEADER förderfähig. Architektenleistungen müssen dabei nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) abgerechnet werden. Die Leistungsphasen 1-4 können zur Vorbereitung des Antrages bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden, ohne dass dies förderschädlich wäre (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Insgesamt sind die Leistungsphasen 1-8 förderfähig; die Leistungsphase 9 (Baubetreuung) ist über LEADER nicht förderfähig.

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei gemeinnützigen Vereinen als fiktive Ausgaben in Höhe von 15,- Euro/Stunde in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden. Die Anrechnung soll dabei grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Es bedarf dazu einer realistischen Schätzung der Arbeitsstunden. Ein entsprechender Nachweis, z.B. durch die Einholung eines Angebotes bei einem Unternehmer, ist dabei grundsätzlich erst einmal nicht erforderlich. Die Arbeitsstunden müssen mittels Stundennachweisen (Dokument wird zur Verfügung gestellt) erfolgen. Die Anerkennung des



bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Höhe der Fördermittel die Summe der tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

Co-Finanzierung

Die Co-Finanzierung kann sowohl durch öffentliche (Drittmittel) als auch private Mittel (Spenden) erfolgen. Fließen zweckgebundene Spenden in die Co-Finanzierung mit ein, muss der Zuwendungsempfänger mindestens einen Eigenanteil von 10 % erbringen.

Eigenmittel

Fließen zweckgebundene Spenden in die regionale Co-Finanzierung ein, so muss der Antragsteller mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten selbst erbringen.

Einnahmen

Einnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen, werden bei Projekten mit mehr als 50.000 Euro an förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen.

Stellt das Projekt eine sogenannte De-minimis-Beihilfe dar, ist keine Kürzung erforderlich. Entstehende Einnahmen nach Projektende stellen in der Regel kein Problem dar.

Fördergegenstand

Gefördert werden können LEADER-Projekte, welche einem oder mehreren Schwerpunkten des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ entsprechen und mindestens einer von folgenden Prioritäten

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Gebieten
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

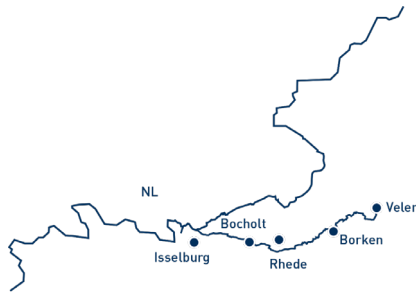
Rechnung tragen und nicht einer anderen im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ benannten Maßnahme zuzuordnen ist. **Die Auslegung erfolgt i.d.R. im Sinne der LES – (fast) alles wird sich vermutlich der letzten Priorität zuordnen lassen.** Das Projekt muss zudem der Umsetzung der LES dienen. Zudem können auch innovative Projekte gefördert werden. Als „innovativ“ gilt, was nicht schon anderweitig gefördert werden kann, wenn es also keinen anderen Förderzugang als LEADER gibt (Subsidiaritätsprinzip).

Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt für ein LEADER-Projekt 65 % der förderfähigen Gesamtkosten - maximal jedoch 250.000 Euro.

Gemeinausgaben

Gemeinausgaben/Overhead (Sach- und Bürokosten in Verbindung mit Personalkosten wie z.B. Strom, Heizung, Miete, Porto etc.) können nur noch in Form einer Pauschale abgerechnet werden – eine „spitze“ Abrechnung von Gemeinausgaben (also Einzelrechnungen) ist somit nicht mehr möglich. Die Pauschale beträgt 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben. Für bürgerschaftliches Engagement können keine Gemeinausgaben abgerechnet werden. Was als Gemeinausgaben gilt ist genau definiert (Dokument liegt vor).



Kooperationsvorhaben

LEADER-Projekte können auch in Kooperation mit anderen (LEADER)-Regionen in NRW, mit (LEADER)-Regionen in anderen Bundesländern sowie mit (LEADER)-Regionen in anderen Ländern (z.B. NL) durchgeführt werden. Dabei können auch Maßnahmen finanziert werden, die in der jeweiligen anderen Region umgesetzt werden. Wichtig ist jedoch, dass nur Ausgaben/ Kosten des Zuwendungsempfängers förderfähig sind. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist erforderlich; hierin sollte z.B. die Aufteilung der Kosten geregelt werden.

Kosten

Es können grundlegend nur Kosten gefördert werden, die einzig und allein beim Antragsteller/Zuwendungsempfänger entstehen bzw. von diesem auch gezahlt wurden. Für Personalkosten bedeutet dies z.B., dass für jede Personalstelle ein Arbeitsvertrag mit dem Antragsteller vorliegen muss. Eine Ausnahme ist, wenn bereits im Rahmen des Zuwendungsbescheides eine entsprechende Projektpartnerstruktur zugelassen wurde.

Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen u.a.

- Aufwendungen und investive Maßnahmen, die aus dem Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, aus anderen EU-Programmen gefördert sowie aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen finanziert werden
- Pflichtaufgaben
- Zinsen auf Schulden
- Gebrauchte Gegenstände
- Unverhältnismäßige Reisekosten
- Wegebaumaßnahmen (außer Flurbereinigung nach ILE-Richtlinie)

Nutzungsrechte

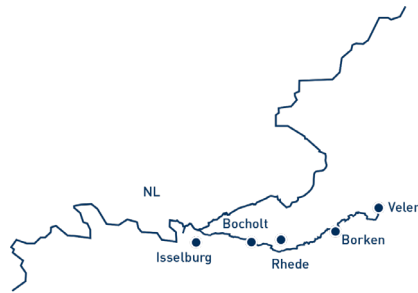
Für die Anschaffung und Förderung von Objekten/Flächen müssen mittels Nutzungs-/Gestattungsverträge Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Fertigstellung vereinbart werden.

Ortschaften

Maßnahmen dürfen nur in Ortschaften mit weniger als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Es gilt dabei die gleiche „Ortschaftscharakterregelung“ (zusammenhängende Siedlungsgebiete) wie in der alten Förderperiode.

Personalkosten/Pauschalen

Personalkosten umfassen Lohn- und Gehaltskosten sowie Gemeinausgaben, die im Rahmen des für das Projekt tätigen Personals anfallen. Lohn- und Gehaltskosten umfassen den Bruttolohn des Arbeitnehmers incl. gesetzlich und tariflich vorgeschriebener und betriebsüblicher Sonderzahlungen sowie sämtliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberlasten).

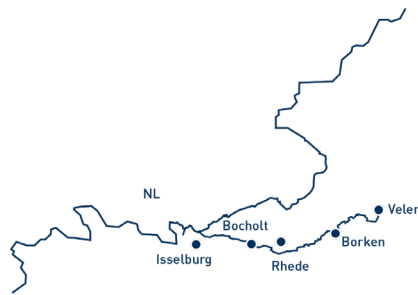


Die Bemessung und finanzielle Abwicklung der Personalkosten erfolgt ausschließlich nur noch über Pauschalen. Grundlage hierfür sind 4 verschiedene Leistungsgruppen (Hinweis: Jährliche Aktualisierung/Anpassung der Schwellenwerte):

LG	Definition	Pauschale pro Stunde	Pauschale pro Monat
1	<u>ArbeitnehmerInnen in leitender Stellung</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	67 Euro	9.340 EUR
2	<u>Herausgehobene Fachkräfte</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	44 Euro	6.150 EUR
3	<u>Fachkräfte</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	30 Euro	4.248 EUR
4	<u>An- und ungelerntes ArbeitnehmerInnen</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	22 Euro	3.111 EUR

Gültig für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022

Pro Jahr können für einen Vollzeitmitarbeiter maximal 1.650 Projektarbeitsstunden geltend gemacht werden. Bei Teilzeitkräften verringert sich die Anzahl der maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden entsprechend. Für FuE-Einrichtungen sowie für Kommunen gilt die Zusätzlichkeit: Keine Förderung von Stammpersonal und von Personal, was bereits aus EU- oder Landesmitteln finanziert wird. Bestehendes Personal kann aber aufgestockt werden (z.B. von einer halben Stelle projektfinanziert auf einer ganzen Stelle).



Projektauswahl

Die Projektauswahl und Priorisierung der LEADER-Projekte erfolgt durch die jeweilige LAG-Kommission (Lokale Aktionsgruppe = Entscheidungsgremium). Die LAG-Kommission ist dabei autark in ihrer Entscheidung – sowohl was die Auswahl als auch die Priorisierung der Projekte betrifft. Projektauswahl und Priorisierung haben dabei auf Grundlage von einheitlichen diskriminierungsfreien Projektauswahlkriterien zu erfolgen.

Stundennachweise

Stundennachweise müssen für als bürgerschaftliches Engagement eingesetztes Personal sowie für Beschäftigte geführt werden, die nicht ausschließlich für das Projekt arbeiten. Für Personal, was ausschließlich für das Projekt arbeitet, muss der Arbeitgeber eine subventionserhebliche Erklärung abgeben (Formular liegt vor). Bei Beantragung von Personalkosten sind vorzulegen: Funktions-/Stellenbeschreibung, Anforderungsprofil sowie Lebenslauf mit Qualifikationsnachweisen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist förderfähig, auch für Kommunen (es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt).

Unternehmen

Unternehmen können gefördert werden. Als Unternehmen werden alle Antragsteller eingestuft – unabhängig von ihrer Rechtsform – welche als Unternehmen eingestuft werden und eine auf Gewinnerzielung abzielende unternehmerische Tätigkeit ausüben. Dabei sind die sog. De-Minimis-Wertgrenzen zu beachten (max. 200.000 Euro Fördermittel innerhalb von 3 Steuerjahren). Ausnahme: Bei Unternehmen im Agrarsektor beträgt die Fördersumme max. 20.000 Euro (innerhalb von 3 Steuerjahren).

Zahlungsnachweise

Alle entstandenen Kosten sind im Rahmen von Mittelabrufen durch Belege (i.d.R. Originale) nachzuweisen. Für Personalkosten gilt: Es sind die entsprechenden EFRE-Vordrucke (Bestätigungen des Zuwendungsempfängers/des Arbeitgebers) zu verwenden - Zahlungsnachweise sind nicht erforderlich. Für die sonstigen Kosten (Sachaufwendungen, Fremdleistungen etc.) gilt: Es müssen Original-Belege/Rechnungen eingereicht werden. Elektronisch versandte Rechnungs-PDFs werden, sofern keine andere Rechnungstellung (in Papierform) möglich ist, akzeptiert (Beispiel: Bestellung bei Amazon o.ä.). Als Nachweis des Zahlungsflusses reichen Kopien von Kontoauszügen aus.

Zuschüsse

Grundsätzlich erhält nur der Antragsteller/Zuwendungsempfänger einen Zuschuss; eine Weiterleitung von Zuschüssen an Projektpartner oder Dritte ist nur zulässig, wenn bereits eine entsprechende Projektpartnerstruktur im Rahmen des Zuwendungsbescheides zugelassen wurde.

HINWEISE:

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus der LEADER-Förderrichtlinie.

Das Dokument ersetzt keinesfalls die Richtlinie! Im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“.